

Merkblatt

Gemeinsame elterliche Sorge für nicht miteinander verheiratete Eltern

I. Wie erhalten wir die gemeinsame elterliche Sorge?

a) Durch eine gemeinsame Erklärung

Nicht miteinander verheiratete Eltern können erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben möchten. Die Erklärung kann entweder gleichzeitig mit der Anerkennung des Kindes durch den Vater gegenüber dem Zivilstandsamt oder später in dreifacher Ausführung gegenüber der KESB am Wohnsitz des Kindes abgegeben werden. In dieser schriftlichen Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen und sich über die Obhut und das Besuchsrecht oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind geeinigt haben. Die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge muss immer von beiden Elternteilen zusammen abgegeben werden.

b) Ohne gemeinsame Erklärung

Ist ein Elternteil nicht bereit, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil an die KESB am Wohnsitz des Kindes gelangen, welche über die elterliche Sorge entscheidet. Solange steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu. Das heisst, die Mutter kann alleine über alle Belange des Kindes entscheiden, muss aber den Vater über wichtige Ereignisse im Leben des Kindes informieren und ihn vor wichtigen Entscheidungen anhören. Der Vater muss sich durch Betreuung des Kindes und durch Bezahlung eines Unterhaltsbeitrags an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligen.

Der Gesetzgeber hat die gemeinsame Sorge als Regel eingeführt. Das heisst, die gemeinsame elterliche Sorge darf einem Elternteil nur in begründeten Ausnahmefällen vorenthalten werden (nur wenn das Kindeswohl durch die Verfügung der gemeinsamen Sorge schwerwiegend gefährdet wird). Ein blosser Streit zwischen den Eltern oder gewisse Uneinigkeit der Eltern reichen als Gründe nicht aus. Die KESB entscheidet unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Gesamtsituation, ob die elterliche Sorge bei den Eltern zugeteilt wird.

2. Welche Rechte und Pflichten haben Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge?

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge haben beide Eltern grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Weitreichende Entscheide sind von den Eltern gemeinsam unter altersgerechtem Einbezug des Kindes zu treffen. Es wird eine Kooperationsfähigkeit als auch eine Kooperationswilligkeit vorausgesetzt. Der Elternteil, der das Kind betreut, kann allein entscheiden, wenn die Angelegenheiten alltäglich oder dringlich sind oder wenn der andere Elternteil nicht mit vernünftigen Aufwand zu erreichen ist. Alltäglich sind Angelegenheiten, wenn sie mit der täglichen Betreuung und Versorgung des Kindes in einem engen Zusammenhang stehen, beispielsweise Teilnahme an

einem Tagesausflug der Schule, Behandlung einer normale Grippeerkrankung, Bestimmung der Schlafenszeit etc.

Demgegenüber sind Fragen betreffend Aufenthaltsort (wo das Kind mehrheitlich lebt), Auswahl des Schultyps, schwerwiegende medizinische Eingriffe, Verwaltung des Kindesvermögens etc. nicht alltäglicher Natur und müssen gemeinsam entschieden werden. Die Eltern müssen in der Lage sein, gemeinsame Lösungen zum Wohlergehen ihres Kindes zu finden.

3. Was sind Erziehungsgutschriften?

Erziehungsgutschriften berücksichtigen bei der Berechnung der Altersrente die Einkommenseinbusse, die ein Elternteil infolge der Betreuung der Kinder unter Umständen verzeichnet. Nicht miteinander verheiratete Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge durch gemeinsame Erklärung begründen, können vereinbaren, wem die Erziehungsgutschriften anzurechnen oder ob sie zu teilen sind. Wird keine Vereinbarung getroffen, so wird die KESB nach Ablauf von drei Monaten von Amtes wegen die Anrechnung der Erziehungsgutschriften regeln. Eine hälftige Anrechnung ist dann angezeigt, wenn beide Eltern in ähnlich grossem Umfang Betreuungsleistungen erbringen. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 2014 werden die Erziehungsgutschriften hälftig angerechnet, sofern die Eltern keine anderslautende Vereinbarung getroffen haben. Die Eltern müssen diese Vereinbarung aufbewahren und im Vorsorgefall vorweisen.

4. Was geschieht, wenn sich Eltern nicht einigen können?

Es entspricht nicht dem Gesetzeszweck des neuen Sorgerechts, dass die KESB als Vermittlerin bzw. Schlichterin in Bezug auf jegliche Entscheide von gemeinsam sorgeberechtigten Eltern zur Verfügung steht. Dies auch deshalb, weil die Eltern verpflichtet sind, sich zum Wohl des Kindes rechtzeitig zu einigen. Es empfiehlt sich, sich in erster Linie an eine Beratungsstelle zu wenden und eine einvernehmliche Regelung mit deren Unterstützung zu finden.

Bei Entscheidungen, die zwingend gemeinsam getroffen werden müssen und keine Einigkeit gefunden werden kann, kann die KESB angerufen werden. Die KESB kann die Eltern ermahnen bzw. diesen Weisungen erteilen oder als geeignete Massnahme den Entscheid anstelle der Eltern treffen bzw. anderweitige Kindeschutzmassnahmen ergreifen. Diese Verfahren sind kostenpflichtig.

5. Hat die gemeinsame elterliche Sorge Auswirkungen auf den Namen des Kindes?

Geben die Eltern die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge zusammen mit der Vaterschaftsanerkennung beim Zivilstandsamt ab, können sie gleichzeitig auch über den Familiennamen des Kindes entscheiden. Dabei können sie zwischen dem Ledignamen der Mutter oder des Vaters wählen.

Geben die Eltern die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge zu einem späteren Zeitpunkt bei der KESB ab, so können die Eltern ab dann innerhalb eines Jahres beim Zivilstandamt erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Diese Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder.

6. Was geschieht, wenn wir uns als Paar trennen?

Trennen sich nicht miteinander verheiratete Eltern, bewirkt das keine Änderung bezüglich der bisherigen gemeinsamen elterlichen Sorge. Unabhängig davon, ob die Eltern einen oder zwei Wohnsitze haben, wird empfohlen, den Unterhalt für das Kind und die Betreuungsaufteilung zu regeln. Der festgelegte Unterhalts-

beitrag soll den Bedarf des Kindes (Nahrung, Kleidung, Versicherung, Unterkunft, Betreuung, schulische Ausbildung, Freizeit etc.) decken und regelt die finanzielle Verantwortung für das Kind. Ausserdem ist er dienlich für die steuerliche Abzugsfähigkeit. Nur mit einem genehmigten Unterhaltsvertrag besteht ein für die Alimentenbevorschussung notwendiger Rechtstitel. Mit diesem definitiven Rechtstitel ist auch die Schuldbetreibung unter erleichterten Voraussetzungen möglich. Unterhaltsbeiträge können beim Gericht **nur rückwirkend auf ein Jahr** eingeklagt werden. Ohne Unterhaltsvereinbarung wird auf diese Rechte verzichtet. Die Eltern können sich für die Ausarbeitung einer Unterhaltsvereinbarung an den Rechtsdienst beim Amt für Jugend und Berufsberatung, Wetzikon, wenden.

7. Kann ich als Vater oder Mutter bedenkenlos den Wohnort mit meinem Kind wechseln?

Eltern müssen einander informieren, wenn sie ihren Wohnsitz wechseln. Haben die Eltern die gemeinsame Sorge, ist die Zustimmung des anderen Elternteils einzuholen, wenn der neue Aufenthaltsort des Kindes im **Ausland** liegt. Bei einem Umzug innerhalb der Schweiz gilt, dass der andere Elternteil zuzustimmen hat, wenn der Wechsel **erhebliche Auswirkungen** auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr hat.

Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern sind in erster Linie auch hier dazu angehalten, unter altersgerechtem Einbezug der Kinder eine einvernehmliche Lösung zu treffen. Sie haben miteinander Lösungen zum Wohl des Kindes zu finden und diese gemeinsam zu verantworten. Bei fehlender Zustimmung kann die KESB angerufen werden. Diese wird die Frage des Wegzuges als auch die weitergehenden Kindesbelange in einem kostenpflichtigen Verfahren regeln. Dabei können Eltern zu einer Mediation aufgefordert oder auch verpflichtet werden.

8. Was passiert, wenn ein Elternteil stirbt?

Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und stirbt ein Elternteil, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

9. Weitergehende Informationen

Das Amt für Jugend und Berufsberatung bietet Beratung beim Erarbeiten von Unterhaltsverträgen und Vereinbarungen über die gemeinsame elterliche Sorge an. Dort steht Ihnen ein Team von spezialisierten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zur Verfügung.

Amt für Jugend und Berufsberatung

Regionaler Rechtsdienst, Beratung Vaterschaft – Unterhalt – elterliche Sorge
Guyer-Zeller-Strasse 6 / Postfach 1299, 8620 Wetzikon
Telefon 043 259 80 30